

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ausgabe 03/2013 unseres Newsletters GK-law.de - aktuell sind dies unsere Themen aus dem Bereich kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung:

Gesetzgebung

AIFM-Umsetzungsgesetz: Am 16. Mai 2013 hat der Bundestag die Einführung eines neuen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) beschlossen – mit Änderungen gegenüber früheren Entwürfen.

Rechtsprechung

Einlagengeschäft bei Winzergeldern: Der BGH hat entschieden, dass beim „Stehenlassen“ von Winzergeldern gegen Zinsen ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft vorliegt. Bei Nichtbeachtung droht persönliche Haftung der Geschäftsführer.

Genussscheinbedingungen: Laut BGH-Richterspruch sind Genussscheinbedingungen zugunsten der Anleger anzupassen, wenn es zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kommt.

Vermögensverwaltung: Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung klar gestellt, dass Vermögensverwalter im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien grundsätzlich frei entscheiden können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

• Gesetzgebung	2
▪ Deutscher Bundestag beschließt AIFM-Umsetzungsgesetz	2
• Rechtsprechung	2
▪ BGH: Einlagengeschäft bei Winzergelder	2
▪ BGH: Genussschein-Bedingungen müssen an Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag angepasst werden	3
▪ OLG Hamm: Vermögensverwalter kann im Rahmen von Anlagerichtlinien grundsätzlich frei entscheiden	3
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	3

• Gesetzgebung

▪ Deutscher Bundestag beschließt AIFM-Umsetzungsgesetz

Ein neues „Kapitalanlagen-Gesetzbuch“ (KAGB) ersetzt das bisherige Investmentgesetz und enthält Vorgaben für eine Ausweitung der Aufsicht über Fondsmanager, Investmentprodukte und deren Vertrieb.

Verwalter alternativer Investmentfonds benötigen künftig eine Zulassung nach KAGB und unterstehen einer kontinuierlichen Aufsicht. Für sie gelten Sachkunde-, Erfahrungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen sowie Berichtspflichten gegenüber der BaFin. Geschlossene Fonds und andere Beteiligungsmodelle werden ebenfalls der Finanzmarktaufsicht durch die BaFin unterstellt. Künftig dürfen diese grundsätzlich nur von regulierten Verwaltern nach Genehmigung des Angebotes vertrieben werden.

Das Gesetz soll vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlussfassung im Bundesrat am 22. Juli 2013 in Kraft treten. Im Unterschied zu früheren Entwürfen wurden in der nun beschlossenen Fassung Genossenschaftsfonds mit einem Investitionsvolumen von weniger als 100 Millionen Euro teilweise von Regulierungsvorschriften befreit, was vor allem einschlägig für Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien sein dürfte. Auch wurden die Übergangsvorschriften im Sinne derzeitiger Anbieter von geschlossenen Fonds teilweise geändert.

Über die einzelnen Regelungen des KAGB berichten wir in Kürze in einer neuen Ausgabe von inPuncto.

• Rechtsprechung

▪ BGH: Einlagengeschäft bei Winzergeldern

Eine Geschäftspraxis von Winzergemeinschaften, wonach ein Teil eines Entgelts für Weinlieferungen als jederzeit abrufbare Einlage gegen eine vereinbarte Verzinsung stehen gelassen und damit der Winzergemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist erlaubnispflichtig nach § 32 KWG, soweit ein kaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb (etwa schon kraft Rechtsform) oder gewerbsmäßiges Handeln vorliegt.

Demnach stelle auch eine Vereinbarung, aufgrund derer geschuldete „Winzergelder“ vom Winzer gegen Zahlung von Zinsen bei der Winzergenossenschaft oder einem vergleichbaren Betrieb belassen werden, ein Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 1. Fall KWG dar, das einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG bedarf.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall verfügten die Geschäftsführer der Winzergemeinschaft (einem eingetragenen Verein) nicht über die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG und erfüllten damit den Straftatbestand des unerlaubten Betriebes von Bankgeschäften. Fahrlässigkeit ist nach Ansicht des BGH zu bejahen, weil sie sich vor Entgegennahme der Winzergelder über eventuelle Erlaubnispflichten hätten informieren müssen. Bei Verlust der Einlage, etwa durch Insolvenz, sei diese Fahrlässigkeit schadensursächlich. Die Geschäftsführer haften daher persönlich auf Schadenersatz aus §§ 823 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 KWG als Schutzgesetz.

BGH, Urteil vom 19. März 2013 – Az. VI ZR 56/12 (OLG Zweibrücken)

- **BGH: Genussschein-Bedingungen müssen an Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag angepasst werden**

Wird die Emittentin von Genussscheinen durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu einer abhängigen Gesellschaft, müssen die Genussschein-Bedingungen angepasst werden, wenn sie keine Regelung für diesen Fall enthalten. Dies ergibt sich aus zwei entsprechenden Urteilen des Bundesgerichtshofes.

Nach Ansicht der BGH-Richter sei eine Vertragsanpassung vorzunehmen, wonach auf die Genussscheine die ursprünglich vorgesehenen Ausschüttungen in voller Höhe erbracht werden müssen und zwar unabhängig von der künftigen Ertragslage der Emittentin. Auch dürften die Rückzahlungsansprüche nicht herabgesetzt werden, wenn die prognostizierte Ertragsentwicklung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages positiv gewesen ist. Im Ergebnis sind die Genussschein-Inhaber so zu stellen, wie wenn der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestehen würde.

BGH, Urteile vom 28. Mai 2013 – Az. II ZR 2/12, 67/12

- **OLG Hamm: Vermögensverwalter kann im Rahmen von Anlagerichtlinien grundsätzlich frei entscheiden**

Handelt ein Vermögensverwalter im Rahmen vereinbarter Anlagerichtlinien, so ist er bei seinen An- und Verkaufsentscheidungen grundsätzlich frei und muss keine Einzelweisung des Vermögensinhabers für Geschäfte einholen.

Er verletze sein Pflichten bei einer unterlassenen Wiederveräußerung von Papieren folglich nur dann, wenn ein Verkauf aus ex-ante-Sicht die einzige sinnvolle Maßnahme gewesen wäre. Stünden in einer offenen Entscheidungslage mehrere sinnvolle Handlungsalternativen für Verfügung, so liege kein Verschulden und damit keine Schadensersatzpflicht vor, nur weil sich die gewählte Entscheidung im Nachhinein als falsch erweise.

Im Rahmen einer laufenden Verwaltung müsse der Verwalter den Vermögensinhaber lediglich abschnittsweise über die Entwicklung seines Portfolios und die getroffenen Anlageentscheidungen informieren. Eine Ausnahme hiervon gelte nur für den Fall erheblicher Verluste im Laufe einer Rechenschaftsperiode.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 2. Februar 2012 – Az. I-34 U 122/10 (LG Münster)

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2013

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Theaterplatz 9
D-37073 Göttingen
Tel. +49 (0) 551-789 669 0

Fax +49 (0) 551-789 669 200

E-Mail: info@gk-law.de

Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Sitz: Göttingen

Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

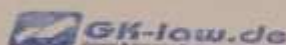
Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 GK-law.de

